

Feuerschutzreglement

der

Politischen Gemeinde
Aadorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Aufsicht.....	3
Art. 5	Organe.....	3
B.	Kommission Verkehr und Sicherheit	3
Art. 6	Kommission Verkehr und Sicherheit.....	3
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	4
C.	Feuerschutzamt	4
Art. 8	Feuerschutzbewilligung	4
Art. 9	Aufgaben und Kompetenzen	4
D.	Feuerwehr	5
Art. 10	Aufgabe	5
Art. 11	Vorschriften.....	5
Art. 12	Organisation	5
Art. 13	Kommandant	5
Art. 14	Feuerwehrpflicht	5
Art. 15	Erfüllung der Feuerwehrpflicht	6
Art. 16	Befreiung	6
Art. 17	Ersatzabgabe.....	6
Art. 18	Alarm	6
Art. 19	Feuerwehrdienst	6
Art. 20	Entschuldigungsgründe	7
Art. 21	Sorgfaltspflicht	7
Art. 22	Funktionsbeschreibung.....	7
Art. 23	Übrige Anordnungen.....	7
Art. 24	Kosten	7
Art. 25	Disziplinarstrafen	7
E.	Schlussbestimmungen	7
Art. 26	Rechtsmittel	7
Art. 27	Inkrafttreten.....	7

Hinweis: Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Aadorf fest.

Art. 2 Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu behüten und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.

Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Der Gemeinderat legt die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr in einer separaten Weisung fest.

Art. 4 Aufsicht

Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbaren Leistungen und die Beaufsichtigung die Kommission Verkehr und Sicherheit.

Art. 5 Organe

Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Kommission Verkehr und Sicherheit
2. das Feuerschutzamt
3. die Feuerwehr

B. Kommission Verkehr und Sicherheit

Art. 6 Kommission Verkehr und Sicherheit

Die Kommission Verkehr und Sicherheit wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Die Kommission Verkehr und Sicherheit besteht aus:

- dem Ressortleiter Verkehr und Sicherheit als Präsidenten
- einem weiteren Mitglied des Gemeinderates (i.d.R. Ressortstellvertreter)
- dem Kommandanten der Feuerwehr

- dem Vizekommandanten
- drei weiteren Mitgliedern

Das Protokoll wird durch den Feuerwehr Sekretariatsleiter ohne Stimmberechtigung geführt.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission Verkehr und Sicherheit vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und die Bussen;
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
7. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.

C. Feuerschutzamt

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch sowie Gesuche für Feuerungsanlagen, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Art. 13 des Feuerschutzgesetzes.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

Aufgaben der Feuerwehr

Art. 10 Aufgabe

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst aufgeboden werden.

Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 11 Vorschriften

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien und Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrgeneration Schweiz KFS „Feuerwehr 2015“ sowie der kantonalen Stellen.

Art. 12 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandogruppe
2. Abteilungen und Fachbereiche
3. Betriebsfeuerwehr
4. Feuerwehrsekretariat

Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 13 Kommandant

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionsbeschreibung geregelt.

Der Feuerwehrkommandant macht Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Instanzen.

Feuerwehrpflicht

Art. 14 Feuerwehrpflicht

Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Aadorf.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 48. Altersjahr.

Bei ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Eine eingetragene Partnerschaft ist dieser Regelung gleichzustellen.

Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Mit Einwilligung der Kommission Verkehr und Sicherheit kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 55. Altersjahr. Freiwillig kann auch ab dem 18. Altersjahr Feuerwehrdienst geleistet werden.

Art. 15 Erfüllung der Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Kommission Verkehr und Sicherheit entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Die Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 16 Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

- Personen, welche in einer Betriebsfeuerwehr Dienst leisten;
- Ausnahmsweise Personen, welche aus anderen wichtigen Gründen keinen Dienst leisten können.

Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Kommission Verkehr und Sicherheit. Der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit informiert den Gemeinderat.

Art. 17 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–. Der Ansatz wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

Der Ertrag für die Ersatzabgabe ist zunächst für die Anwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

Dienstpflichten

Art. 18 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 19 Feuerwehrdienst

Die Kommission Verkehr und Sicherheit legt die Anzahl der Jahresübungen fest, welche besucht werden müssen, damit die Dienstpflicht als erfüllt gilt. Ansonsten ist der Ersatzbeitrag zu leisten.

Art. 20 Entschuldigungsgründe

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.

Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot dem Feuerwehrsekretariat zuzustellen.

Art. 21 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 22 Funktionsbeschreibung

Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Funktionsbeschreibungen erstellen. Die Funktionsbeschreibungen vom Kommandanten und Vize-Kommandanten werden durch die Kommission Verkehr und Sicherheit genehmigt. Der Präsident der Kommission Verkehr und Sicherheit informiert den Gemeinderat.

Art. 23 Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 24 Kosten

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber gemäss Liste „Weitere verrechenbare Einsätze“ in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission Verkehr und Sicherheit.

Art. 25 Disziplinarstrafen

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission Verkehr und Sicherheit mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Januar 2016

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 20. Januar 2016

Politische Gemeinde Aadorf

Matthias Küng
Gemeindepräsident

Manuela Fritschi
Gemeindeschreiberin